

99010025001000

Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz beantragen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/159-99010025001000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010025001000
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz beantragen
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Aufenthaltsgesetz (AufenthG): • § 78 Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium Aufenthaltsverordnung (AufenthV): • § 52 Befreiungen und Ermäßigungen • § 56 Ausweisrechtliche Pflichten • § 28 Befreiung für freizügigkeitsberechtigte Schweizer • § 47 Absatz 3 Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen
Teaser	Staatsangehörige der Schweiz brauchen keinen Aufenthaltstitel.
Volltext	Staatsangehörige der Schweiz brauchen keinen Aufenthaltstitel. Zur Einreise ins Bundesgebiet • benötigen sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass und • müssen sich bei der zuständigen Meldebehörde anmelden, wenn sie im Bundesgebiet wohnen bleiben wollen. Wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, kann ihnen eine solche ausgestellt werden. Dies ist aber nicht zwingend erforderlich. Sie müssen den Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen. Familienangehörige, die aufgrund des Abkommens EU-Schweiz ein Aufenthaltsrecht geltend machen, müssen ihren Aufenthalt bei der Ausländerbehörde anzeigen.

Modul	Sachverhalt
	Hinweis: Zeigen die Familienangehörigen ihren Aufenthalt nicht an, ist das eine Ordnungswidrigkeit.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass • wenn Sie Ihr Aufenthaltsrecht auf ein bestimmtes Verhältnis zu einer bestimmten Person begründen: Nachweis des Ehe- beziehungsweise Verwandtschaftsverhältnisses
Voraussetzungen	• Sie besitzen die Schweizer Staatsangehörigkeit oder • Sie sind mit einer oder einem Schweizer Staatsangehörigen verheiratet oder in aufsteigender oder in absteigender Linie verwandt.
Kosten	• Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in Form einer Scheckkarte: EUR 37,00 für unter 24-Jährige: EUR 22,80 • Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf einem Vordruckmuster: EUR 10,00
Verfahrensablauf	Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis beantragen wollen, müssen Sie dies bei der Ausländerbehörde unter Angabe der unten aufgeführten Informationen tun. Die folgenden Angaben sind auch von Familienangehörigen Schweizer Staatsangehöriger zu machen, die sich ein Aufenthaltsrecht ableiten wollen: • Name (auch mögliche frühere Namen) • Vornamen • Geburtsdatum und -ort • Ihre Adresse in Deutschland und ehemalige Anschriften • ehemalige und jetzige Staatsangehörigkeiten • Zweck, Beginn und Dauer des Aufenthalts • wenn Sie Ihr Aufenthaltsrecht von einer anderen Person ableiten, mit der Sie verheiratet oder verwandt sind: Angaben zu dieser Beziehung Die Ausländerbehörde prüft, ob Sie die Voraussetzungen für das Freizügigkeitsrecht erfüllen. Nach positiver Prüfung und Bezahlung der Gebühr erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis wird in Form einer Scheckkarte mit elektronischen Zusatzfunktionen ausgestellt. Sie können wählen, ob Sie den

Modul	Sachverhalt
	Aufenthaltstitel in Form einer Scheckkarte mit elektronischen Zusatzfunktionen oder in der bisherigen Form auf einem Formular erhalten wollen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Widerspruch und gegebenenfalls Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	